

Anlage 4 der Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII Indikatorenliste „Gewichtige Anhaltspunkte“

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte (Indikatoren) sind Beispiele für beobachtbare und wahrnehmbare Hinweise. Sie dienen als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und das daraus erforderliche Handeln.

Diese Indikatorenliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird sein, dass nicht alle möglichen Gefährdungssituationen berücksichtigt sind, daher ist die Liste keinesfalls abschließend zu betrachten.

Ziel der Indikatorenliste ist es, sowohl zu einer größeren Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen beizutragen als auch eine wichtige Grundlage zur Erzielung intersubjektiver Einschätzungen im Rahmen der kollegialen Beratung zu schaffen.

a) Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche) ohne erklärbare oder nachvollziehbare Ursache
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte / anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung,
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung,
- starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes z.B. Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung (depressiv); - Aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen; auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/ oder Erwachsenen, unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-/Distanzproblematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt,
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände, unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben von der Schule, Schulverweigerung, Verweigerung der Mitwirkung in der Schule.
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- Fernbleiben vom elterlichen Haus/von der elterlichen Wohnung
- Weglaufen aus dem häuslichen Bereich, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien

- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung entwicklungsverzögerter oder behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, zu Bezugspersonen)
- mangelnde Fähigkeit zur Eigenkontrolle von Aggression und Wut;
- unangemessene emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston, Kind als Partner),
- Ignoranz der kindlichen Bedürfnissen/ der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse;
- Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung.

d) Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit
- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Dritte (z.B. ältere Geschwisterkinder, alkoholisierte oder unter Medikamenten/ Drogen stehende Aufsichtsperson);
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten;
- Akute psychische Erkrankung eines Elternteils/beider Eltern

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Eigene Gewalterfahrung/ wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Psychische Störungen bspw. in Form eines stark verwirrten Erscheinungsbildes;

f) Wohnsituation

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, unverschlossene Reinigungsmittel, alkoholische Getränke, Herumliegen von Medikamenten, „Spritzbesteck“)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz
- Fehlen von jeglichem Spielzeug des Kindes
- Unangemessene Tierhaltung im Wohnraum

g) Psychosoziale Entwicklung des Kindes:

- Auffälligkeiten
- Aggressionen
- Konzentrationsschwäche
- Hyperaktivität
- Distanzlosigkeit
- Kinderpsychiatrische/kinderpsychologische Behandlung
- hohes Gewaltpotential
- Straffälligkeit
- nächtliches Fernbleiben von zu Hause
- Hinweise auf gestörtes Essverhalten
- Anzeichen für sexualisiertes Verhalten
- Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten

h) Elterliche Fürsorge:

- Kind ist körperlich ungepflegt
- Nicht witterungsentsprechende Kleidung

- mangelnde/unpassende Kleidergröße
- unsauber und ungepflegte Kleidung
- unzureichende Versorgung
- ärztliche Versorgung wird unzureichend gewährt
- (Unterrichts-) materialien sind selten/nicht vorhanden (z.B. Windeln, Essen, Trinken, Schultasche, Hefte, Stifte)
- Eltern arbeiten nicht mit der Tagespflege/Kita/Schule zusammen
- Eltern nehmen Termine in der Tagespflege/Kita/Schule nicht wahr
- altersentsprechende Aufsichtspflicht ist nicht gegeben
- Anzeichen für physische Gewalt (z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen)
- Anzeichen für psychische Gewalt (z. B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen)

i) familiäre Risikofaktoren

- Erkrankung der Eltern/eines Elternteils
- Behinderung der Eltern/eines Elternteils
- Suchtverhalten der Eltern/eines Elternteils
- Arbeitslosigkeit
- Verschuldung
- Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen möglich?
- Überforderung der Personensorgeberechtigten
- Belastung durch Trennungs-Scheidungskonflikte
- kein eigener Wohnraum/ unzureichender Wohnraum
- unhygienische, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen

Indikatoren nach verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung

1. Vernachlässigung

des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und (vor)schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2. Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleicher Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

3. Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischer Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

4. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

5. Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB)

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern.

Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

6. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

Missbrauch des Sorgerechts: **Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikte**

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hinzugezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.